

# Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung)

Änderung vom 31. Oktober 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks  
Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 2 Bst. o.*

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- o. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser der Schweiz, dem Fürstentum Lichtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); die Kanarischen Inseln und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittstaaten;

*Art. 9 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Waren nach Anhang 5 Teil B aus Drittstaaten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllen und begleitet sind von einem:

- c. Pflanzenschutzzeugnis oder alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein, das mit einem «Sichtvermerk» nach Artikel 13c Absatz 3 der Richtlinie 2000/29/EG<sup>2</sup> versehen ist.

*Art. 13*            Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Anhang 3 sowie von Waren, die die Voraussetzungen nach Artikel 8 und 9 nicht erfüllen, bewilligen, wenn:

- a. die Einfuhr der Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnosedienst; und

<sup>1</sup> SR 916.20

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/1/EU, ABl. L 7 vom 12.1.2010, S. 17.

- b. eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Es kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen für den Transport des eingeführten Schadorganismus oder der eingeführten Ware und den Umgang damit am Bestimmungsort knüpfen. Insbesondere kann es für die eingeführte Ware ein Pflanzenschutzzeugnis verlangen und anordnen, dass diese unter Quarantäne gestellt wird.

#### *Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind (Anhang 5 Teil B), müssen vor der Einfuhr vom EPSD kontrolliert und freigegeben werden, wenn sie:

- b. von einem Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG<sup>3</sup> begleitet sind, in dessen Rubriken 7, 8 und 9 nicht mit je einem Sichtvermerk bestätigt wird, dass die Waren einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden sind.

#### *Art. 26*

Personen, die gewerbsmässig Pflanzen produzieren, anbauen oder mit ihnen handeln, müssen dafür sorgen, dass die von ihnen erworbenen Pflanzen von einem Pflanzenpass begleitet sind, der den Vorschriften entspricht.

#### *Art. 46 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone können in der Befallszone Schutzobjekte ausscheiden; sie legen das Verfahren für die Ausscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt fest.

#### *Art. 46a*      Sicherheitszonen

Das zuständige Bundesamt scheidet die Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a nach Anhörung der zuständigen kantonalen Dienststelle aus.

#### *Art. 48 Abs. 3 Bst. e Ziff. 2*

<sup>3</sup> Er bezahlt den Kantonen keine Beiträge:

- e. an die Kosten der von den Kantonen getroffenen Bekämpfungsmassnahmen in Befallszonen, wie die Vernichtung und Entsorgung befallener Pflanzen und Pflanzenteile; ausgenommen davon sind:
  2. Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 9 Abs. 1 Bst. b.

*Art. 49 Abs. 1 Bst. a, 2, 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive die Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:

- a. Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Hilfskräfte, welche die Kantone mit der Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen beauftragen;

<sup>2</sup> Die Höchstansätze pro Stunde betragen:

- a. für Hilfskräfte: 25 Franken;
- b. für Spezialistinnen und Spezialisten: 43 Franken.

<sup>2bis</sup> Ist die Berechnung der Entschädigung von Hilfskräften und Spezialistinnen und Spezialisten mit grossem Aufwand verbunden, so kann das BLW für eine Massnahme anstelle der Entschädigung nach Zeitaufwand einen Pauschalbetrag ausrichten.

<sup>3</sup> Für Abfindungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden für Obstbäume höchstens die Abfindungsansätze berücksichtigt, die sich aufgrund der Berechnungsmethoden nach der Flugschrift Nr. 61 der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil «Bewertung der Obstkultur», 5. Auflage 2012<sup>4</sup>, ergeben.

*Art. 52 Abs. 6*

<sup>6</sup> Taucht ein neuer, potenziell besonders gefährlicher Schadorganismus auf, der weder in in Anhang 1 noch in Anhang 2 aufgeführt ist, oder verschlechtert sich die phytosanitäre Situation in einem Land wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus und birgt die Einfuhr bestimmter Waren aus diesem Land für einen Teil der Schweiz oder für die ganze Schweiz deshalb ein phytosanitäres Risiko, so kann das zuständige Bundesamt, bis der mögliche Schaden durch den betreffenden Schadorganismus endgültig abgeklärt ist, für diesen Organismus und für die entsprechenden Waren folgende Massnahmen anordnen:

- a. Verbote nach den Artikeln 5 und 7;
- b. Einfuhrvoraussetzungen nach den Artikeln 8 und 9;
- c. Massnahmen nach den Artikeln 19, 28, 41 und 42;
- d. Ausscheidungen von Befallszonen nach Artikel 45 und Standortwechsel innerhalb von Befallszonen nach Artikel 27 Buchstabe d.

<sup>4</sup> Dieser Text kann im Internet bei Agroscope abgerufen werden unter [www.obstbau.agroscope.ch](http://www.obstbau.agroscope.ch) > Publikationen > Betriebswirtschaft > Bewertung der Obstkulturen (Flugschrift 61), 5. Auflage.

II

Die Anhänge 1–5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

31. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1

(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

## **Teil A**

### **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist**

#### **Abschnitt I**

##### **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

###### **a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Ziff. 13.1 und 25 Bst. q

13.1 *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)

25. *Tephritidae* (aussereuropäische Arten) wie:  
q. *Rhagoletis indifferens* Curran

###### **c. Pilze**

Ziff. 9

Aufgehoben

#### **Abschnitt II**

##### **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

###### **a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Ziff. 6.1 und 8.b

Aufgehoben

###### **c. Pilze**

Ziff. 1.1

1.1 *Monilinia fructicola* (Winter) Honey

*Anhang 2*  
(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

**Teil A**  
**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist**

**Abschnitt I**  
**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

**b. Bakterien**

*Ziff. 3.1*

Art	Befallsgegenstand
3.1 <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

**Abschnitt II**  
**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

**b. Bakterien**

*Ziff. 6*

*Aufgehoben*

*Anhang 3*  
(Art. 7, 12 und 13)

## Teil A Waren, deren Einfuhr verboten ist

### Ziff. 14

Bezeichnung	Ursprungsland
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, Ukraine und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien

## Teil B Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

### Ziff. 1

Bezeichnung	Schutzgebiete
<p>1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 gelten, Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. vom BLW anerkannt worden sind,</li> <li>oder</li> <li>– in anderen Gebieten als solchen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind,</li> <li>oder</li> <li>– in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: <ul style="list-style-type: none"> <li>– als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.,</li> <li>oder</li> <li>– als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeit-</li> </ul> </li> </ul>	Kanton VS

---

Bezeichnung	Schutzgebiete
<p>punkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind.</p>	

---



## Anhang 4

(Art. 8, 9, 11, 14, 25, 34, 35 und 48)

## Teil A

### Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

#### Abschnitt I

##### Waren aus Drittstaaten

Ziff. 15

Waren	Besondere Anforderungen
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder</li> <li>– die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.</li> </ul>

#### Abschnitt II

##### Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Ziff. 5, 6 und 9.1

Waren	Besondere Anforderungen
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von

---

Waren	Besondere Anforderungen
9.1. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden. Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey gilt, und auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.

---

Anhang 5  
(Art. 2, 8–10, 15, 25, 29 und 32)

## Teil A Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

### Abschnitt I Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

Ziff. 1.7 Bst. b

1.7 Holz, das

b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.39	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs <sup>5</sup> genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.) und Buche ( <i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.) und Buche ( <i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

<sup>5</sup> SR 632.10 Anhang

**Teil B****Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind**

Ziff. 6 Bst. b

6. Holz, das:
- b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401.22	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.39	Andere Holzabfälle und Holzausschuss als Sägespäne, nicht zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.20	Holz von Nadelbäumen, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.91	Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.) und Buche ( <i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407.10	Holz von Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> ), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

HS-Code	Warenbezeichnung
4407.91	Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.93	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.95	Eschenholz ( <i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen, ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und von anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.), Buche ( <i>Fagus</i> spp.), Ahorn ( <i>Acer</i> spp.), Kirschbaum ( <i>Prunus</i> spp.) und Esche ( <i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416.00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe
ex 4421	Andere Waren, die aus oben bezeichneten Rohhölzern bestehen
9406.00 10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

